

Neues Datenschutzrecht (2)

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Am 28.05.2018 tritt die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in den Staaten der Europäischen Union (EU) in Kraft. Die deutschen Datenschutzgesetze (z.B. Bundesdatenschutzgesetz, BDSG) bleiben zwar zum Teil neben der DS-GVO bestehen, verlieren aber stark an Bedeutung, weil sie lediglich noch solche Punkte regeln dürfen, in denen die DS-GVO dem nationalen Gesetzgeber ergänzende Regelungen erlaubt. Darauf hatte ich bereits in der Kolumne „Neues Datenschutzrecht“ vom 15.12.2017 aufmerksam gemacht und eine auch für Vereine wichtige Neuerung („Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“) angesprochen.

Eine weitere bedeutsame Neuregelung betrifft die Informationspflichten, die die datenverarbeitende Stelle (z.B. ein Verein) gegenüber der Person hat, deren Daten erhoben und verarbeitet werden (Betroffener). Diese Pflichten werden erheblich verschärft. Unterschieden wird danach, ob die Daten direkt bei dem Betroffenen oder bei anderen Personen oder Stellen (Dritte) erhoben werden. Vereine werden die Daten ihrer Mitglieder meist direkt bei diesen erfragen und erheben (z. B. im Aufnahmeantrag). In diesem Fall müssen dem Betroffenen zugleich mit der Datenerhebung insbesondere folgende Informationen gegeben werden (Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO):

Vereinsname und Kontaktdaten des Verantwortlichen im Verein und seines Stellvertreters; Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, wenn vorhanden; Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen; Rechtsgrundlage für die Verarbeitung; Empfänger oder mögliche Empfänger, an die die Daten (möglicherweise) weitergegeben werden; Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer; Rechte des Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit); Recht, eine etwaig gegebene Einwilligung jederzeit zu widerrufen, wobei dann die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung rechtmäßig bleibt; Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde; ggf., ob der Verein gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, personenbezogene Daten Dritten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen eine Nichtbereitstellung hat.

Die Informationspflichten bestehen nicht, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt, also konkret Bescheid weiß. Da dies von Person zu Person unterschiedlich ist, empfiehlt es sich ein Info-Blatt mit allen notwendigen Informationen zu erstellen und vorzuhalten bzw. zu verteilen.

Art. 12 DS-GVO verlangt, dass die Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache unentgeltlich mitgeteilt werden. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch, z. B. per E-Mail und/oder auf der Homepage, soweit damit alle Anforderungen erfüllt sind. Insbesondere auf die leichte Zugänglichkeit muss bei elektronischer Übermittlung geachtet werden. Beim Verstoß gegen die Informationspflichten droht eine Geldbuße.

Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an freiwilligenzentrum@mittelhessen.de